ALTERNATIVEN

BAUPLANUNG & GRUNDSTÜCKE

Es geht nicht um die Frage, ob ein Krankenhaus gebaut wird, sondern wie es gebaut wird!

... und der Architektenwettbewerb steht noch aus!

... Integration von Neu und Alt.

Alternativen, um die Kirche zu erhalten

- ⇒ Ohne Einbeziehung des Kirchengrundstücks (geplant mit vier Vollgeschossen (?)) müssten als Ausgleich 59 % der neu zu erstellenden Gebäude (nur) um ein Vollgeschoss erhöht werden.
- ⇒ In der Umgebung werden Grundflächen angeboten, die planungsrechtlich einen Krankenhausneubau zulassen und deutlich bessere infrastrukturelle Vorteile bieten.

V.i.S.d.P. Gerd Urban, Initiative "Rettet St. Johann"



WARUM KÄMPFEN WIR?

- Wir sind enttäuscht, wütend und traurig über die bewusste und gewollte Vorenthaltung von Informationen zum beabsichtigten Verkauf von Kirche und Grundstück.
- Der Pfarreientwicklungsprozess wurde mit großem Aufwand, aber auch mit vielen Emotionen erarbeitet und entschieden. Ohne jede vorherige Information und Beteiligung soll dieser Beschluss verändert werden.

WAS WOLLEN WIR?

- Die Kirche St. Johann Baptist muss als sichtbares Zeichen christlichen Glaubens und als Mittelpunkt eines engagierten und integrativen Gemeindelebens erhalten bleiben.
- Wir unterstützen ausdrücklich einen Neubau des Marienhospitals.
 Es geht dabei aber nicht um die Frage, ob ein Krankenhaus gebaut wird, sondern wie es gebaut wird.

WAS HABEN WIR GETAN?

EINSPRÜCHE & ANTRÄGE

Kirchenvorstandswahl

Zur Wahl hätten mindestens neun Kandidaten stehen müssen. In der Kandidatenliste waren nur acht Kandidaten benannt (Artikel 6 (2) der Wahlordnung).

Der Kirchenvorstand hat bewusst und gewollt Informationen der Gemeinde vorenthalten. Dies erfolgte ausschließlich dazu, das Wählervotum zu beeinflussen. Dies ist eine gravierende Verletzung demokratischer und rechtsstaatlicher Wahlgrundsätze.

Die Wahl ist zu wiederholen!

Rücknahme KV - Entscheidung

Bei Grundsatzentscheidungen u.a. über die Veräußerung von Kirchengebäuden hat der Pfarrgemeinderat ein Recht zur Stellungnahme.

Der Pfarrgemeinderat ist erst deutlich nach Beschlussfassung informiert worden.

Somit kann der Beschluss keine Rechtskraft erlangen.

Der Beschluss ist aufzuheben!

(Verordnung über die Kooperation von Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand)